Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

18 (19.1.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 18.

Mittwoch, den 19. Januar 1842.

Baden.

* Karlsruhe, 15. Januar. 35. Sitzung der zweiten Kammer. (Schluß.) Bei §. 32 c. „Unterstützungen für uneheliche Kinder, Findlinge und Kinder der Inquisiten" 44,300 fl. bespricht der Abg. Sander das stete Steigen dieser Position und die Gründe desselben. Er findet einen Hauptgrund in der Befolgung falscher Grundsätze bei Ertheilung von Unterstützungen, indem manche Gemeinden die Hälfte des Beitrags, die sie zu leisten hätten, nicht entrichteten; deshalb solle die Amtskasse die Auszahlung des ganzen Beitrags übernehmen, und dann die Hälfte von der Gemeindekasse sich ersetzen lassen. Einen weitern Grund findet er in dem Umstand, daß man dieselbe Unterstützung im Wiederholungsfalle gebe; das sey fast eine Aufforderung, sich in die Lage, solche Unterstützungen zu verlangen, öfter zu versetzen, und eine Prämie für die Liederlichkeit. Ministerialrath Frhr. v. Marschall bekämpft den ersten Vorschlag des Abg. Sander, die Amtskassen mit Auszahlung des ganzen Beitrags zu belasten; übrigens sey es nicht wohl möglich, daß die Gemeinden sich ihrer Verpflichtung entzögen, da der Staat erst dann seinen Beitrag zahle, wenn die Gemeinde sich ausgewiesen habe, den ihrigen entrichtet zu haben. Nur ein Fall sey möglich, daß die Gemeinden ihrer Pflicht sich entziehen könnten, nämlich, wenn die Behörde derselben ein falsches Zeugniß ausstelle. Solche Fälle seyen allerdings vorgekommen, und man habe darüber bei den Gerichten Klage erhoben; diese aber hätten die Beklagten freigesprochen, „weil sie ja nicht zu ihrem eigenen Vortheil ein falsches Zeugniß ausgestellt hätten." Knapp erklärt sich für, Merk und Trefurt gegen Sander. Schaaff findet die Erhöhung der Position nicht sowohl in der Vermehrung der unehelichen Kinder begründet, als in dem Umstand, daß die Mütter häufiger als sonst sich um Unterstützung meldeten. Wagner vertheidigt die Gemeinden gegen den Vorwurf des Abg. Sander, da die unbedeutende Summe, von der es sich handle, wohl nicht im Stande sey, sie zu Pflichtwidrigkeiten zu verleiten. Gute Wirkung in Beziehung auf die Verminderung der unehelichen Kinder werde es vielleicht haben, wenn man bei Wiederholungsfällen die Unterstützung mindere. Nach einigen weitern Bemerkungen der Abg. Kuenzer und Schaaff wird die Diskussion geschlossen, und übergegangen zu Titel IX. „Allgemeine Sicherheitspolizei" 163,436 fl. pro 1841 u. 164,236 fl. pro 1842. Diese Position gab Veranlassung zu einer längern Diskussion, die sich im Wesentlichen um 2 Punkte drehte, nemlich um den Dienst der Gendarmerie im Allgemeinen, und das Verhältniß derselben zur Lokalpolizei, namentlich in den Städten, wo neben den Polizeidienern auch Gendarmen zur Handhabung der Sicherheitspolizei gebraucht werden. Der Abg. Welcker eröffnete die Diskussion damit, daß er anführte, wie man früher der Gendarmerie das Lob, ihren Dienst mit Eifer, Erfolg und Humanität zu versehen, mit Recht gespendet habe, daß er auch nicht gemeint sey, es ihr jetzt zu schmälern; indeß seyen doch in der neuern Zeit Erscheinungen vorgekommen, die minder erfreulich seyen, und deren Beseitigung er daher wünsche. Auffallend sey die enorme Zahl der Verhaftungen, die, als durch die Gendarmerie bewerkstelligt, in den veröffentlichten Tabellen über die Resultate ihrer Wirksamkeit angegeben werde. Im Ausland müsse das ein schiefes Licht auf das badische Volk werfen, wenn man von solch einer Zahl von Verhaftungen lese, Verhaftungen, unter denen nothwendig eine große Menge nicht nöthig gewesener sich befinden müßte, herbeigeführt vielleicht durch falschen Eifer oder irrige Ansicht. Solche Verhaftungen um kleinlicher, unbedeutender Ursachen willen seyen aber für den Bürger oft kränkend und ehrverletzend; er wünsche deshalb, daß die Sicherheitspolizei es als eine Ehrensache ansehe, ihre Aufgabe ohne zu viele Verhaftungen zu erfüllen. v. Itzstein drückt sich in gleichem Sinn aus und tadelt insbesondere, daß man das eine Verhaftung nenne, wenn ein Gendarm z. B. einen Bettler ausweise. Staatsrath Frhr. v. Rüdt erwidert, daß bei der Uebersicht der Verhaftungen auch die Gründe derselben angegeben seyen, das Publikum also über die Bedeutung derselben nicht im Ungewissen gelassen sey. Was die Dienstführung der Gendarmen betreffe, so verdienten sie allerdings das Lob großen Eifers, großer Thätigkeit und Achtung der Rücksichten, die sie dem Bürger schuldig seyen. Kämen Ausnahmen vor, so seyen diese, wie in allen Verhältnissen, nicht zu verhüten, aber sie seyen gewiß gering an Zahl. Sander tadelt, daß unter den Verhaftungen auch die bloßen Vorführungen begriffen seyen; überhaupt sey nicht nothwendig, die Thätigkeit der Gendarmen im Regierungsblatt durch Ziffern zu belegen; ein anderes sey es bei Verbrechen. Kuenzer will nicht, daß die Gendarmerie sich auch mit der niedern Lokalpolizei befasse, und wünscht, daß in Bezug auf den harten Dienst auf dem Schwarzwalde öftere Ablösungen stattfinden, da ohne dieses baldige Dienstunfähigkeit der dort stationirten Gendarmen erfolge. Nach §. 82 der Dienstinstruktion für die Gendarmen hätten ferner dieselben nur für Verbrecher und Vagabunden Anzeigegebühren zu erhalten; in neuerer Zeit aber erhielten sie dergleichen auch für Anzeige bloßer Nachtschwärmer u. dgl., das sey gegen das Gesetz. Ministerialrath Frhr. v. Marschall antwortet hierauf, daß die Anzeigegebühren abgeschafft seyen, die Fanggebühren aber soweit bezahlt würden, als sie durch die Tax- und Sportelordnung gerechtfertigt würden. Mördes wünscht, daß in allen Städten die Lokalpolizei in die Hände der Gendarmerie gelegt werde, da letztere sie besser verwalte. Ein Gendarm sey oft mehr werth, als 6 Polizeidiener. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Neben den Gendarmen wird immerhin noch eine gewisse Zahl Polizeidiener zu Handhabung der Straßenaufsicht und niedern Polizei nöthig seyn. Was den Dienst auf dem Schwarzwald betrifft, so geschieht bereits, was der Hr. Abg. Kuenzer wünscht. Die Abg. Posselt und Fünfgeld sprechen sich anerkennend über die Dienstleistungen der Gendarmen aus. Welcker will nicht, daß die Polizei lediglich in die Hände der Gendarmerie gelegt werde; man möge nur die bürgerliche Polizei verbessern, so werde sie schon ausreichen. Die bürgerliche Freiheit aber werde nichts dabei gewinnen, wenn man alle Macht der Staatspolizei in die Hände gebe. Im gleichen Sinn spricht sich der Abg. Sander aus, so wie der Abg. Bassermann, der eher will, daß die Polizei überall den Städten zurückgegeben werde; man möge nur tüchtige Leute zu Polizeidienern wählen, ihre Zahl verringern, aber sie besser besolden, damit sie nicht, um Anzeigegebühren zu erhalten und ihr Einkommen zu verbessern, zu den kleinlichsten Anzeigen ihre Zuflucht nehmen müßten. In Bezug auf die Stadt Freiburg richtet der Abg. Wagner die Frage an die Regierungskommission, ob unter der Zahl der im Budget aufgeführten Gendarmen auch die von der Stadt Freiburg bezahlten 7 Gendarmen seyen. Assessor Bär beantwortet diese Frage dahin, daß jene 7 Gendarmen allerdings in der allg. Zahl enthalten seyen, daß aber der Beitrag der Stadt Freiburg im Budget als Einnahme berechnet sey. Wagner hebt es weiter als einen Uebelstand hervor, daß die in Freiburg stationirten Gendarmen nicht lediglich unter dem Stadtamt stünden, sondern 2 Vorgesetzte hätten, was für den Dienst oft störend sey. Am Schluß der Diskussion verlangt der Abg. Kuenzer, daß über die von ihm gestellten Anträge abgestimmt werde: 1) Die Gendarmerie möge sich überhaupt nur mit den Dienstgeschäften der Instruktion befassen, nicht mit der niedern Polizei, 2) nur nach §. 82 derselben Anzeigegebühren erhalten, 3) möge für öftere Dislokation derselben gesorgt werden. Der Berichterstatter, wie der Präsident bemerken, daß der Abg. Kuenzer keine Anträge der Art gestellt, sondern nur über die genannten Gegenstände gesprochen habe. Die Diskussion sey geschlossen, und Anträge, nach ihr gestellt, unzulässig. Hierüber erhebt sich eine heftige und etwas verworrene Diskussion, der dadurch ein Ende gemacht wird, daß endlich der Präsident die Kammer fragt, ob über Kuenzer's Anträge mit oder ohne Wiedereröffnung der Diskussion abgestimmt werden solle. Die Kammer entscheidet für letzteres und nimmt die Anträge, von denen Nr. 3 zurückgezogen, Nr. 1 und 2 allgemeiner gefaßt werden, an. Bei Nr. 15 „Montirung" wünscht der Abg. Schaaff Aenderung in der Montirung und Armirung der Gendarmen, namentlich leichtere Kopfbedeckung, offene Halskrägen an der Uniform, und schmaleres und leichteres Lederwerk für Säbel und Tasche, indem dadurch die Beschwernisse des strengen Dienstes der Gendarmen gemildert und folgeweise die Pensionsliste erleichtert werden würde. Der Redner empfiehlt, desfalls das Gutachten des Gendarmeriekorps zu erheben. Titel X. „Unterrichtswesen. Universitäten." Der Abgeordnete Welcker ergreift zuerst das Wort und hält einen ausführlichen Vortrag folgenden wesentlichen Inhalts. Der Redner beginnt mit einigen Bemerkungen über den Verfall ächtwissenschaftlicher Richtung in den Universitätsstudien, der namentlich in der Vernachlässigung der Disziplinen der philosophischen Fakultät sich zeige, und erörtert die Gründe dieser Erscheinung. Als solche führt er an die Bestimmungen des neuen Schulplans, wonach die philosophischen Disziplinen mit in den Kreis der Unterrichtsgegenstände gezogen worden seyen. Diese Einführung der Philosophie in die oberste Lyzealklasse habe den Nachtheil, daß das Studium dieser Wissenschaft nun auf den Universitäten vernachlässigt werde, da die jungen Leute der Meinung seyen, die Sache sey nun abgemacht und weiteres Studium nicht nöthig. Dadurch werde die einseitige Richtung auf die Brodstudien begünstigt, zum Nachtheil ächt wissenschaftlicher Bildung. Diese werde ferner auch nicht gefördert durch die Rohheiten, die auf den Lyzeen immer mehr einzureißen drohten; so wenig er ein Freund einer energisch-strengen Schuldisziplin sey, so müsse er doch erklären, daß man die Zügel der Disziplin auf Lyzeen strenger anziehen und nicht dulden solle, daß wüste Trinkgelage, Duelle, Verbindungen, selbst mit Kartellen zwischen einzelnen Anstalten im Gefolge, immer mehr überhand nehmen. Eine dritte Bemerkung des Redners berührt dann die Verhältnisse der Universitäten im Allgemeinen und die der Universität Freiburg in'sbesondere. In Betreff der Universitäten im Allgemeinen wünsche er, daß die Regierung dem konservativen Prinzipe huldigen möge, in Bezug auf Lehrfreiheit sowohl als die Erhaltung der Korporationsrechte. In letzterer Beziehung seyen bei der Universität Freiburg Veränderungen der frühern Organisation vorgenommen worden, die keineswegs zum Vortheil der Anstalt gereichten. Das frühere Korporationsverhältniß habe aufgehört und alle Macht sey in die Hände des akademischen Senats gelegt, der sich selbst ergänze. Das Aufhören der frühern Organisation habe das Entstehen von Parteien zur Folge gehabt; auswärtiger Einfluß habe sich geltend gemacht, um die Lehrfreiheit zu beschränken und die Universität drohe in Folge dessen, auf den Zustand der Unwissenschaftlichkeit wieder herabzusinken, in dem sie zur Zeit der Herrschaft der Jesuiten sich befunden habe. Ohne Lehrfreiheit ersterbe alle geistige Bewegung; frei müsse die Wissenschaft seyn, wenn in der durch sie gebildeten Aristokratie des Geistes ein Gegengewicht gegen die destruktiven Tendenzen roher Pöbelhaufen erzeugt werden solle. Der Redner berührt dann spezielle Verhältnisse der Universität Freiburg, indem er die Entfernung eines Lehrers des kanonischen Rechts von seinem Fache beklagt, und diese Entfernung als Folgen gehässiger Denunziationen darstellt. Die Regierung solle der Kirche keinen unbedingten Einfluß auf Anstellung oder Absetzung von Univertätslehrern gestatten, sondern im Gegentheil, wie einst Karl Friedrich gethan, ungerecht Verfolgte schützen. Er sey Protestant, und wolle durchaus sich nicht Einmischungen in die Angelegenheiten der kathol. Kirche erlauben, aber er fordere für sie, was er für seine Kirche fordere: Freiheit der geistigen Bewegung; die Regierung solle keine Partei einseitig begünstigen, keiner zu Gunsten der andern das Wort nehmen. Leider seyen schon mehrere Fälle des Gegentheils vorgekommen; die Regierung aber ernte einen schlimmen Lohn für die Nachsicht und Begünstigung der ultramontanen Partei, wie die neuesten unangenehmen Erfahrungen bewiesen. In ihrem eigenen Interesse liege es, die Selbstständigkeit der Korporationen und die Lehrfreiheit aufrecht zu halten. Kuenzer dankt dem vorhergehenden Redner für seinen Vortrag, indem er namentlich die Ansichten desselben über Aufrechthaltung der Lehrfreiheit, als im Interesse der katholischen Kirche selbst begründet, vollkommen theilt, und auch seinerseits die der Regierung so unangenehmen Erscheinungen der neuern Zeit als die Frucht der Konzessionen an eine Partei darstellt. Sander spricht sich kurz in gleichem Sinne aus. Staatsrath v. Rüdt: mit Bedauern habe er von ordnungswidrigen Verbindungen auf den gelehrten Schulen gehört; er werde Gelegenheit nehmen, nähere Erkundigungen einzuziehen. In Bezug auf die philosophischen Studien seyen schon früher Verhandlungen gepflogen worden; die Regierung habe wiederholt Gutachten über diesen Gegenstand eingefordert und darnach ihre Maaßnahme getroffen. Was die Lehrfreiheit betreffe, so werde sie nicht weiter beschränkt, als das allgemeine Staatsinteresse erheische; namentlich sey ihm nichts bekannt von einer Absetzung eines Lehrers des Kirchenrechts in Freiburg; man habe den Gemeinten nur auf ein Fach beschränkt, was zu lesen er verflichtet sey; auch seyen nicht in neuesten Vorfällen, sondern in älteren bereits die ihn betreffenden Maaßregeln begründet, überhaupt aber diese Sache zu näherer Erörterung an diesem Orte nicht geeignet. Die Regierung auf ihrem Standpunkte schütze jede Konfession in ihren Rechten, und begünstige keine vor der andern. Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abg. Bissing, Trefurt und Schinzinger wird die Diskussion und die Sitzung geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

* Karlsruhe. 18te öffentliche Sitzung der ersten Kammer. (Schluß.) Staatsrath Wolff äussert sich in gleichem Sinne, indem er es für eben so nothwendig als unbedenklich findet, dem Gesetzgeber die Befugniß zur Ermächtigung der Behörden einzuräumen, Jemanden, der gerade in seinem Heimathsort besonders gefährlich sey, von diesem zu entfernen; jedoch solle dieses stets nur unter Mitwirkung des Gerichts zulässig seyn. Geh. Referendär Eichrodt: Es sey ihm kein Fall bekannt, in welchem die Strafe der Amtsverbannung zur Anwendung gekommen sey, und immerhin beweise diese nichts für die Räthlichkeit der Aufnahme der hier vorgeschlageuen Bestimmung. Eine Verweisung aus der Heimathsgemeinde mache den, den sie treffe, zum Vaganten, sie nöthige ihn gewissermaaßen zum Begehen von Verbrechen, die endlich seine Verurtheilung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt begründeten, da nur gesagt sey, daß er sich mit polizeilicher Genehmigung einen Aufenthaltsort wähle, nicht aber, daß ihm ein solcher gegen den Willen einer Gemeinde angewiesen werden könne; — er würde es daher mindestens für angemessen erachten, das Letztere im Gesetz förmlich auszusprechen. Staatsrath Jolly: Ein Vermöglicher werde überall bereitwillig aufgenommen werden; — für einen Armen aber müsse, insoweit er sich nicht selbst ernähren könne, eben die Staatskasse einen Beitrag leisten; — immer aber werde eine solche Verweisung nur in den seltensten Fällen, nämlich nur da ausgesprochen werden, wo es die öffentliche Sicherheit und das gegebene Aergerniß nicht gestatte, einen Verbrecher wieder in seine Heimathsgemeinde zurückkehren zu lassen. Generallieutenant v. Freystedt und Frhr. v. Türckheim schließen sich im Wesentlichen den Ansichten des geh. Referendärs Eichrodt an. Ministerialrath Lamey: Man könne auch nicht sagen, daß ein in seiner Heimathsgemeinde nicht mehr zu Duldender gerade überall ein gefährliches Subjekt seyn werde; da die Nummer 2 des Paragraphen hauptsächlich mit Rücksicht auf rachsüchtige Drohungen und Vorbereitungshandlungen aufgenommen worden sey, zu deren Realisirung nur am Orte, wo der Bedrohte wohne, eine Veranlassung vorliege, mithin der Grund der Gefährlichkeit auch nur da vorhanden sey; — ebenso aber liege gerade auch aus diesem Gesichtspunkte ein dringender Grund vor, den Bedrohten zu schützen, und nicht etwa umgekehrt diesen zu nöthigen, seine Heimath zu verlassen, in der er wegen eines solchen schlechten Menschen nicht mehr sicher sey. Geh. Rath v. Reck führt diese Ansicht durch Aufzählung einiger Beispiele weiter aus, und findet die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung im Paragraphen auch aus dem Grunde räthlich, weil ganz dieselbe in dem neuen Strafgesetzbuch des Königreichs Württemberg stehe, und es nur gut geheißen werden könne, wenn gerade bei solchen Fragen benachbarte Gesetzgebungen übereinstimmten. Werde ein solcher Verbrecher wirklich gemeingefährlich, dann werde er auch wohl bald seine verdiente Unterbringung in der polizeilichen Verwahrungsanstalt finden; immerhin aber sey das im Entwurf bezeichnete Verfahren doch gewiß schon der größeren Milde wegen vorzuziehen. Geh. Referendär Eichrodt: Er würde mit dieser Ansicht einverstanden seyn, wenn diese Verweisung aus der Heimathsgemeinde nur wegen Drohungen und Vorbereitungshandlungen erkannt werden könnte; — wie der Entwurf aber laute, beziehe er sich eben allgemein auf solche, die wegen wirklicher Verbrechen unter polizeiliche Aufsicht gestellt seyen, und darum scheine ihm diese, für einen singulären Fall wohl passende Bestimmung in ihrer Allgemeinheit gefährlich. Bei der Abstimmung wird der erste der oben genannten Anträge verworfen, worauf der Antragsteller den zweiten zurücknimmt, indem er sonst mittelbar dafür stimmen würde, daß die Polizeibehörde auch eine Verweisung von der Heimathsgemeinde verfügen könne. Geh. Rath v. Reck sucht darzuthun, daß dies bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen nicht der Fall seyn könne, indem dieser vielmehr die sehr wohlthätige Bestimmung enthalte, daß die Polizeibehörde, welche mit einem bereits unter polizeiliche Aufsicht gestellten Verbrecher nicht mehr fertig werden könne, den Richter zum weitern Einschreiten gegen denselben zu veranlassen habe. Generalauditor Vogel bemerkt hiergegen, daß es sich gerade um den umgekehrten Fall, nämlich darum handle, daß die Polizeibehörde auf Ersuchen des Richters einschreiten solle, und diese Anwendung werde namentlich bei solchen Verbrechern, die zwar wegen Drohungen und Vorbereitungshandlungen an einem gewissen Orte gefährlich seyen, und eine ganze Gemeinde in Schrecken und Unruhe versetzen können, ohne daß sie sich schon zur Verbringung in die polizeiliche Verwahranstalt eigneten, allerdings von praktischem Nutzen seyn; doch werde es nothwendig werden, bei der Lehre von der Strafbarkeit der Drohungen darauf zurückzukommen, unter welchen Voraussetzungen dieselben zur Vorkehrung der hier fraglichen Maaßregel berechtigten. Geh. Rath v. Reck gibt zu, daß die Fassung des Paragraphen für diese Ansicht spreche, glaubt aber, daß gerade, um der Polizeibehörde die ihr gebührende Initiative nicht zu beschränken, gesagt werden sollte: der Richter habe auf Ansuchen der Polizeibehörde den Ausschluß von dem Heimathsorte zu verfügen; der Ausschluß von jedem andern Aufenthaltsorte müsse dagegen der Polizeibehörde selbstständig zustehen. Um letztere Befugniß zu wahren, halte er übrigens eine veränderte Redaktion der Nr. 2 für räthlich. Staatsrath Jolly glaubt, daß diese lediglich aus dem mißlichen argumentum a contrario gefolgerte Beschränkung der Polizeibehörde nicht in dem Paragraphen liege, hält es jedoch, um die in so fern geäusserten Bedenken zu beseitigen, für am besten, statt „an einem bestimmten Orte," zu setzen: in seinem Heimathsorte," wodurch sodann klar ausgedrückt sey, daß eine Verweisung von diesem nur in Folge richterlichen Ersuchens stattfinden könne. Frhr. v. Marschall macht diese Bemerkung zu seinem Antrage, welcher nach vielfältiger Unterstützung bei der Abstimmung angenommen wird. — §. 31. (Von den bürgerlichen Strafen.) Generalauditor Vogel spricht den Wunsch aus, daß, wenn auch jetzt nicht sofort die Wiederaufnahme der Festungsstrafe als einer selbstständigen Strafe beschlossen werden wolle, die definitive Beschlußfassung hierüber wenigstens bis zur Berathung der Lehre vom Duell als ausgesetzt betrachtet werden möge, indem er dieselbe, wie er später entwickeln werde, für dieses Verbrechen als die geeignetste Strafart ansehe, eben darum aber auch dringend wünsche, daß sie nicht allein als Surrogat für die Arbeitshausstrafe, sondern selbstständig erkannt werden könne, wie dies auch nach dem neuesten hessischen Strafgesetzbuch der Fall sey, wo sie ausdrücklich für Bestrafung der Duelle bestehe. Frhr. Karl v. Göler erhebt diesen Wunsch zum förmlichen Antrage, daß nämlich jetzt schon, ohne dadurch der Frage über die Bestrafung der Duelle vorzugreifen, darüber abgestimmt werde, ob die Festungsstrafe wieder in den vorliegenden Paragraphen aufzunehmen sey. Hauptmann v. Göler, Frhr. v. Türckheim, Generalmajor v. Lasollaye, so wie Generalauditor Vogel unterstützen diesen Antrag. Von Staatsrath Wolff, geh. Rath v. Reck, Ministerialrath Lamey und geh. Referendär Eichrodt wird sich jedoch dagegen erklärt, namentlich aus dem Grunde, weil ein solcher Beschluß immerhin als eine Art von Präokkupation betrachtet werden könnte, und es ja seiner Zeit, wenn man diese Strafe für das Duell festsetzen wolle, nicht mehr Mühe mache, sie nachzutragen, als sie, im entgegengesetzten Falle, wieder zu streichen. Bei der Abstimmung wird jedoch der Antrag des Frhrn. v. Göler unter dem Vorbehalte angenommen, hierauf nöthigenfalls später zurückzukommen. Frhr. v. Göler stellt hierauf den weitern Antrag: die körperliche Züchtigung für diejenigen Fälle wieder einzuführen, bei welchen sich die an ihre Stelle getretene Gefängnißstrafe nach den bisherigen Erfahrungen als vollkommen wirkungslos gezeigt habe; er sey überzeugt, daß ein großer, achtbarer Theil des Volkes diesen Antrag gewiß billigen werde, denn es sey eine mißverstandene Humanität, eine Rücksichtslosigkeit gegen die Gesammtheit, Verbrechen, die ihr gerade am lästigsten seyen, wie rachsüchtige Beschädigungen, Raufhändel ꝛc. ꝛc., welche sich die jungen Bursche immer mehr erlaubten, mit einer Strafe zu belegen, aus der sie sich in der Regel gar nichts machten. Nicht die körperliche Züchtigung entwürdige, sondern das Verbrechen, welches eine solche Strafe verdiene; — sollte sie einmal einen Unschuldigen treffen, was auch bei jeder andern Strafe möglich sey, so werde er daher hierdurch nicht herabgewürdigt. Frhr. v. Roggenbach unterstützt diesen Antrag, mit dem Bemerken, daß man die einzelnen Fälle besonders bezeichnen, so wie auch das Alter, etwa bis zu 18 Jahren, bis zu welchem diese Strafart zulässig seyn solle, festsetzen müsse. Hauptmann v. Göler ist hiermit einverstanden, und hebt besonders die Fälle heraus, bei welchen sich eine besondere Rohheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung der zu Bestrafenden an den Tag lege. Frhr. v. Türckheim unterstützt ebenfalls den Antrag des Frhrn. v. Göler, nicht in der Hoffnung, daß er durchgehe, sondern weil er überzeugt, daß diese Strafe in den schon bezeichneten Fällen die allein wirksame sey, und weil er seine Ueberzeugung, unbekümmert um den Erfolg, auszusprechen sich zum Grundsatz gemacht habe. Frhr. v. Marschall: Er halte die körperliche Züchtigung in der Art, wie sie vor 1831 gesetzlich bei uns bestanden habe, nämlich als allgemeine Strafart und als regelmäßiger Zusatz zu jeder peinlichen Strafe, für verwerflich, und erkenne daher vollkommen an, daß eine Abänderung geboten gewesen sey; nicht minder aber hege er die Ueberzeugung, daß man im Jahr 1831 zu weit gegangen, indem man diese Strafart schlechthin eliminirt und sogar als Disziplinarmittel gegen die Züchtlinge abgeschafft habe. Er glaube, dieselbe hätte unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen und für wenige bestimmte Vergehen von der schon angedeuteten Richtung beibehalten werden sollen. Eine genauere Fixirung und Ausschluß jeden Mißbrauchs sey hier freilich schwierig; jedenfalls könne ein Beschluß hierüber nicht improvisirt, sondern es müsse dann dieser Gegenstand in die Kommission zurückgewiesen werden. Allein selbst für letzteres werde er nicht stimmen, wenn nicht wenigstens einige Aussicht auf praktischen Erfolg vorhanden sey. Man glaube nun einmal auf das, was 1831 geschehen sey, nicht mehr zurückkommen zu können. Das sey nur in so lange richtig, als die großherzogl. Regierung nicht selbst die Hand zu einer Abänderung biete; sie sey auch am meisten in der Lage gewesen, Erfahrungen über die Folgen der gänzlichen Abschaffung dieser Strafart zu machen. Staatsrath Jolly hält es nicht für räthlich, jetzt auf die Wiedereinführung einer Strafe zurückzukommen, die erst vor 10 Jahren mit Zustimmung beider Kammern abgeschafft worden sey, besonders da man gerade im Begriffe stehe, durch einen bessern und zweckmäßigern Vollzug der Freiheitsstrafen dieselben entbehrlich zu machen. Daran habe es allerdings bis jetzt in mancher Beziehung gefehlt, aber eben darum sey es eine ganz besondere Sorge der Regierung, die Verbesserung der Strafanstalten möglichst zu betreiben und es werde gewiß in den Zentralanstalten der Strafvollzug einen Karakter des Ernstes erhalten, der nur wohlthätig wirken könne. Ein Beschluß auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung würde in der andern Kammer sicher nicht angenommen und allerwärts ein Aufsehen erregen, das man besser vermeide. In ähnlichem Sinne sprechen sich Geh. Rath v. Reck, Geh. Ref. Eichrodt, Generalmajor v. Lasollaye, Generalauditor Vogel und Staatsrath Wolff aus, indem sie weiter ausführen, daß die Gränze, innerhalb welcher die körperliche Züchtigung als ein nothwendiges Strafübel erscheine, kaum aufzufinden wäre, indem der bisherige so mangelhafte Vollzug der Gefängnißstrafe durchaus keinen Maaßstab hiefür an die Hand gebe, und die Thatsache vorliege, daß eine strenge Handhabung der Ortspolizei durch die Bürgermeister und eine kräftige Unterstützung derselben durch die Aemter ein sehr wirksames Mittel sey, den Uebermuth und die Frechheit junger Bursche im Zaume zu halten; — die Raufhändel, Verwundungen, nächtliche Unfuge und rachsüchtige Beschädigungen hätten seit 1831 in vielen Gemeinden, wo sie früher sehr selten gewesen, allerdings auf eine bedauerliche Weise zugenommen; nicht minder liege aber auch die entgegengesetzte Erscheinung vor; — man gehe also zu weit, wenn man alle Schuld nur auf die Abschaffung der körperlichen Züchtigung schiebe. Ehe man daher nicht unwiderlegbar darzuthun vermöge, daß diese Strafart nach allen Versuchen, sie entbehrlich zu machen, sich als unumgänglich nothwendig darstelle, solle man von ihrer Wiedereinführung Umgang nehmen; — man solle namentlich auch noch abwarten, welchen Einfluß eine neue, verbesserte Beweistheorie im Strafprozesse haben werde, denn nicht darum, weil sie keine Stockschläge, sondern weil sie in vielen Fällen gar keine Strafe zu fürchten gehabt hätten, hätten sich die zu Raufhändeln u. drgl. geneigten Burschen eben ihrem Muthwillen oder ihrer Rachsucht überlassen. Daß diese Strafe etwas Entwürdigendes habe, werde wohl nicht geläugnet werden können, und ebendarum wäre auch ihre Wiedereinführung immerhin als eine Art Rückschritt zu betrachten; sie würde an das des badischen Volkes unwürdige und unverdiente Sprichwort, daß der Deutsche nicht ohne Stock gebändigt werden könne, erinnern. Ueberall sey man jetzt bemüht, Gesetze gegen Thierquälerei zu geben; wie würde sich neben einem solchen wohl ein Vorschlag auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung ausnehmen? Von den Freiherren Karl v. Göler und v. Türckheim wird entgegnet, daß die Rücksicht auf mögliche falsche Beurtheilungen sie nie abhalten werde, ihre Ueberzeugung offen auszusprechen; daß eine beschränkte Wiedereinführung erleichtert werde durch die Ansicht, die sich im Volke über die Folgen der Abschaffung der körperlichen Züchtigung mehr und mehr verbreite; daß sie in den anderen deutschen Staaten beibehalten; daß sie endlich zwar in Frankreich abgeschafft sey, dort aber weit strengere und zum Theil mehr entwürdigende Strafen bestünden, wie Galeeren, Pranger und Brandmarken. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler verworfen. §. 38. Hier entspinnt sich auf die Bemerkung des Frhrn. v. Marschall eine kurze Besprechung darüber, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Gerichten die Befugniß einzuräumen, die Amtsgefängnißstrafe in gewissen Fällen in öffentliche Arbeit umzuwandeln, welche jedoch auf die von Ministerialrath Lamey, Staatsrath Wolff und geh. Ref. Eichrodt dagegen erhobenen Bedenken, daß letztere sich nach den seitherigen Erfah-

rungen als unvollziehbar, und in den meisten Fällen nicht einmal als eine wahre Strafe erwiesen habe, während sie auf der andern Seite leicht auch als unverhältnißmäßig hart erscheinen könne — zu keinem abändernden Antrage führt. §. 42. Generalauditor Vogel hält es für wünschenswerth, durch eine genauere Redaktion auszudrücken, daß unter den Fällen, in welchen Jemand wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, diejenigen verstanden seyen, in welchen das Verbrechen unbestimmt oder nur in den schwereren Fällen mit Zuchthaus bedroht ist. §. 63. Staatsrath Wolff stellt mit Bezug auf seine im Kommissionsbericht hierwegen entwickelten Gründe den Antrag, unter die Disziplinarstrafen gegen Vergehen der Gefangenen auch den Zwangs- (Straf-) Stuhl im Arbeitshaus und im Zuchthaus aufzunehmen. Frhr. v. Marschall und geh. Kriegsrath Vogel machen dagegen geltend, daß dieses Mittel gerade in den schwersten und gefährlichsten Fällen, nämlich bei einer Widersetzlichkeit der Züchtlinge in Masse, nicht anwendbar, zudem — wenn es wirklich unbedingt nothwendig — wohl schon in den Regierungsentwurf aufgenommen worden wäre; endlich jedenfalls auf die Strafgefangenen des Zuchthauses zu beschränken sey, — worauf Staatsrath Jolly bemerkt, daß er auf besondere höchste Ermächtigung diesen Antrag ebenfalls zu stellen im Begriff gewesen sey. Auf die von dem Ministerialrath Lamey noch gegebene Erläuterung, daß dieser Stuhl bereits in den genannten Anstalten bestehe und nach den Erklärungen der Vorstände ein der Gesundheit vollkommen unschädliches und sehr wirksames Korrektionsmittel sey, wird der obige Antrag, salva redactione, mit dem Anfügen angenommen, daß der Zwangsstuhl jeweils nicht über sechs Stunden und nicht mehr als drei Tage nach einander angewendet werden dürfe. Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Karlsruhe. Tagesordnung der 20sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Mittwoch, den 19. Jan., Morgens 9 Uhr: Fortsetzung der Diskussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Mannheim, 20. Dezbr. Da schon öfters der Fall vorgekommen ist, daß Konskriptionspflichtige, welche schon als Einsteher oder freiwillig in dem Militär dienten, sich nicht bei den Aushebungstagfahrten einstellten, und sodann von den Kommissionen als schon dienend unbedingt für tauglich angenommen wurden, während sie bald nachher sich dennoch als untauglich erwiesen; so werden sämmtliche Konskriptionsämter in Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 7. d. M., Nr. 13,611, andurch angewiesen, jeweils auch die als Einsteher oder freiwillig in dem Militär schon dienenden Konskriptionspflichtigen von den Aushebungstagfahrten in Kenntniß zu setzen und sie dazu vorzuladen. Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Rastatt, 8. Januar. Mittelst hohen Erlasses großh. Justizministeriums vom 5. d. M. ist a. dem Theilungskommissär Friedrich Schrott — statt des Notariatsdistrikts Gernsbach — der Distrikt Baden; b. dem Theilungskommissär Johann Friedrich Beck — statt des Notariatsdistrikts Weissenbach — der von Gernsbach; c. dem Theilungskommissär Ludwig Rößler der Notariatsdistrikt Weissenbach übertragen worden; d. dem für den Distrikt Blankenloch bestimmten Notar Engelhard Seufert der Notariatsdistrikt Liedolsheim und e. der Distrikt Blankenloch dem Notar Georg Röger übertragen worden. Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[188.3] Karlsruhe (Logisvermiethung.) Langestraße Nr. 152 ist auf den 23. April die bel-étage, ein sowohl hinsichtlich der soliden Bauart des Hauses, als auch seiner Bequemlichkeit und Eleganz wegen besonders für eine Herrschaft geeignetes Logis zu vermiethen, bestehend in 2 Salons mit Balkon, 6 geräumigen Zimmern, 1 Alkof, Mansarde, Küche, Keller, Waschhaus, Holzremise, Speicherkammer und großem Trockenspeicher, so wie Stallung zu 4 Pferden und Chaisenremise u. s. w.; sodann im untern Stock 1 Logis, bestehend in 2 Salons, 3 geräumigen Zimmern, 1 Alkof, Mansarde, Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten, ebenfalls auf den 23. April zu vermiethen. Das Nähere hierüber ist in der neuen Waldstraße Nr. 45 zu erfragen.

[169.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Großh. bad. 50 fl. Loose, deren Ziehung den 1. Febr. d. J. stattfindet, und worin folgende Hauptpreise gewonnen werden, als: 1 à 40,000 fl., 1 à 10,000 fl., 1 à 5000 fl., 1 à 3000 fl., 2 à 1500 fl., 4 à 1000 fl., 10 à 250 fl., 20 à 125 fl. und 330 à 65 fl., sind kursmäßig zu haben bei

Aron Levis, Langestraße Nr. 105.

[152.3] Baden. (Lehrlingsgesuch.) Es wird in eine Konditorei ein Lehrling gesucht.

Das Nähere ist zu erfahren unter portofreien Briefen bei

Ph. Hammer,
Konditor.

Baden, den 12. Jan. 1842.

[108.3] Bruchsal. (Anzeige.) Heinrich Marx, Bäckermeister in Bruchsal, verkauft für nächstkommende Ostern מצה auf Maschinen gefertigt per Pfund zu 8½ kr. Bestellungen erbittet man von dato in 14 Tagen.

[173.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder die französische Sprache erlernen lassen wollen, wünschen gewiß, daß solche mit der Kenntniß der Grundregeln sich auch eine gute Aussprache aneignen.

In dieser Beziehung bietet die Stadt Nancy große Vortheile. Sie ist eine von den Städten Frankreichs, wo mit größter Eleganz und Reinheit gesprochen wird, und das Pensionat Pardonnet in der Vorstadt Stanislaus läßt in Rücksicht auf gesunde Lage und Räumlichkeiten, so wie auf vortreffliche Unterrichtsmethode nichts zu wünschen übrig.

Mehrere Personen von Karlsruhe und der Umgegend, welche ihre Kinder in diese Anstalt gebracht haben, können Zeugniß davon geben.

Ihre Namen sind im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfahren.

[141.2] Karlsruhe. (Hausverkauf.) Das Haus Nr. 11 der Waldhornstraße, zweistöckig mit Mansarden, neuem geräumigem Seitenbau, in Allem 15 Zimmern, wovon 12 heitzbar, 1 Alkov, Garderobe, 2 Küchen, Speisekammer und 4 bewohnbaren Speicherkammern, vorzüglichem gewölbtem Keller und allen sonstigen Erfordernissen, mit Einrichtung zu Stallung für 2 Pferde, neu gepflastertem Hof und wohlangelegtem Garten, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere im Hause selbst.

[50.3] Karlsruhe. (Spezereihandlung zu verpachten.) In einer der Hauptstädte im Großherzogthum Baden ist eine schöne, sehr gangbare Spezereihandlung, mit oder ohne Waaren, zu verpachten. Näheres ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[134.3] Pforzheim. (Zu verkaufen.) Einen **schwyzer** Farren (sogenannter Rigi) 2¼ Jahre alt, von einer guten Milchkuh derselben Rasse abstammend, und zum Sprung ganz gut, habe ich zu verkaufen.

Pforzheim, den 8. Jan. 1842.

Georg Ludwig Kienle.

[218.2] Speyer. (Weinversteigerung.)

Montag, den 31. Jan. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

zu Speyer in dem Gasthause zum Adler, läßt J. Gérard, Kaufmann daselbst, die nachbeschriebenen, rein und gut erhaltenen Weine öffentlich versteigern, als:

circa 3600	Liter	1835er	Weyerer,
„ 1100	„	do.	Musbacher,
„ 6000	„	do.	Freinsheimer,
„ 1100	„	do.	Callstadter,
„ 1100	„	do.	Ungsteiner,
„ 2200	„	1836er	Callstadter,
„ 1100	„	1839er	Narrenberger.

Die Proben werden bei der Versteigerung verabreicht, können aber auch den Tag zuvor an den Fässern selbst genommen werden.

Speyer, den 13. Jan. 1842.

Reichard, Notar.

[190.3] Welschneureuth. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem Meinradt Zachmann, Bürger zu Karlsruhe, wohnhaft zu Welschneureuth, werden in Folge verehrlicher richterlicher Verfügung vom 2. Juli 1841 Nr. 12,477, die unten benannte Liegenschaften

Donnerstag, den 3. Febr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zum Engel im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Gebäude:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus von Holz erbaut, oben im Ort neben Jakob Weis und Christian Bauff, dieses besteht im unteren Stock aus 3 Zimmern, Küche, einem Nebenzimmer und Metzig, nebst 2 Balkenkellern; der obere Stock besteht aus 3 Zimmern und einem großen Saal und großen Speicher, welcher sich zu jedem Gewerbsbetrieb eignet; eine daran gebaute Scheuer mit 2 Viehställen, jeder zu 6 Stück Vieh geeignet, nebst 4 Schweinställen und Holzschopf unter einem Dach. Diese Realitäten sind mit einem gepflasterten Hof und einem Pumpbrunnen versehen.
2) 1 Viertel 68 Ruthen 95 Schuh Hofraithe und Gemüsgarten der besten Lage, worauf die Gebäulichkeiten stehen, und obige Nebenlieger begränzen.

Welschneureuth, den 12. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Beck.

[216.3] Durlach. (Holversteigerung.) Von Seiten hiesiger Stadt werden nachstehende Holzsortimente in der Hinterlach und im Heidtacker, nämlich:

210 Stämme Eichen, meistens zu Holländerholz geeignet;
12 Stämme Rothbuchen, zu Nutzholz tauglich;
21 „ Weißruschen do.
1 Rothrusche do.
6 Stämme Eschen do.
4 „ Erlen do.

und

mehrere Loose erlene und hainbuchene Nutzholzstangen

Dienstag, den 15. Febr. und Mittwoch, den 16. Febr. d. J.,
jeweils früh halb 9 Uhr,

öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Zusammenkunft ist am ersten Tag am Amalienbad und am zweiten Tag im Heidtacker selbst, wobei bemerkt wird, daß den ersten Tag nur Eichen, und diese von vorzüglicher Güte und Stärke, verkauft werden.

Durlach, den 14. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Morlock.

[194.2] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Auf Antrag der Erben des verlebten großh. geh. Rathes Ch. W. Reich wird nächsten

Donnerstag, den 20. Jan. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

das dreistöckige Wohnhaus mit Zugehörde, Nr. 61 der Spitalstraße neben Baumeister Kuentzle und Kaufmann Wieland,

in diesem Hause selbst zum dritten und letzten Male versteigert.

Karlsruhe, den 13. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhard.
vdt. F. Rinklef,
Distriktsnotar.

[166.3] Rastatt. (Versteigerung.) Die Hinterbliebenen des verlebten hiesigen Bürgers und Seifensieders Benedikt Heitz lassen

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

ihr zweistöckiges steinernes Wohngebäude, sammt einer bequemen Lichter- und Seifensiederei, nebst Scheuer, Stallung und Garten, an der Haupt- und Babettenstraße, einerseits das Gasthaus zur Linde, anderseits Thierarzt Hördt's Wittwe gelegen, vornen die Haupt- und Babettenstraße und hinten der Murgdamm, im Gasthaus zur Laterne öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Geräthschaften werden später versteigert.

Rastatt, den 12. Jan. 1842.

[165.3] Nr. 117. Haslach. (Erbvorladung.) Untenbenannte Personen sind zur Erbschaft ihrer am 24. Juni v. J. verlebten Mutter, und beziehungsweise Schwester Charitas Schwendenmann, ledig, von Welschensteinach berufen.

Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben hiermit öffentlich aufgefordert,

binnen drei Monaten

um so gewisser persönlich zur Erbtheilung dahier zu erscheinen, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten ihr Interesse zu wahren, als andernfalls die Erbschaft lediglich denjenigen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Namen der Eltern:

1) Ottmar Schwendenmann, ledig;
2) Ulrich Schwendenmann, Wagnergeselle, auf der Wanderschaft;
3) Stephan Schwendenmann, geheirathet in Ungarn;
4) Ignaz Schwendenmann, ledig, in Nordamerika.

Haslach, den 8. Jan. 1842.

Großh. bad. s. f. Amtsrevisorat.
Zamponi.

[213.3] Nr. 3. Staufen. (Aufforderung.) Da Franz Josef und Felizian Seeger von Biengen ihrer Konskriptionspflicht noch kein Genüge geleistet haben, so werden dieselben aufgefordert, sich

binnen 8 Wochen

dahier zu stellen, widrigens sie als Refraktäre behandelt und nach dem Gesetze vom 5. Okt. 1820 gestraft werden würden.

Staufen, den 5. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.

[85.3] Nr. 31,379. Oberkirch. (Erbvorladung.) Johann Adam Studer von Stadelhofen, unehelicher Sohn der verstorbenen Agnes, geborenen Panther, ließ sich vor ungefähr 63 Jahren zum französischen Militär anwerben, und hat seither keine Nachricht von sich gegeben.

Derselbe wird aufgefordert, sich

innerhalb eines Jahres

zum Empfang des ihm inzwischen zugefallenen Vermögens von 400 fl. zu melden, als er sonst für verschollen erklärt und das Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überwiesen wird.

Oberkirch, den 14. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Häfelin.
vdt. Kies.

[61.2] Nr. 17. Konstanz. (Erbvorladung.) Joseph Anton Meister von Allensbach ist schon seit dem Jahr 1828 von Hause abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt. Es sind demselben 4060 fl. 47 kr. elterliches Vermögen längst angefallen. Derselbe wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

sich dahier zu melden, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, andernfalls er für verschollen erklärt, und dessen erwähntes Vermögen seinen nächsten sich darum gemeldeten Anverwandten, gegen Kautionsleistung, in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Konstanz, den 30. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Pfister.

[13.1] Nr. 5959. Wertheim. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen an Peter Hoh von Sachsenhausen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Wertheim, den 28. Dez. 1841.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.
Spangenberg.

[207.3] Billigheim bei Mosbach. (Gesuch.) Zwei tüchtige Metalldreher werden gesucht. Näheres auf portofreie Anfrage bei der Maschinenfabrik und Eisenwerkgesellschaft in Billigheim bei Mosbach am Neckar.

Literarische Anzeige.

[E372.6] Karlsruhe. So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Großherzogl. badischer Militärkalender
für 1842
nach dem Stande vom Dezember 1841.

Preis 30 kr.

Dieses mit äusserster typographischer Eleganz ausgestattete große, in verschiedenen Farben gedruckte Blatt enthält ausser dem gewöhnlichen Kalender: die Genealogie des großh. Hauses und das gesammte Personal des Kriegsministeriums, der Militärbildungsanstalten, der Generalität und des Offizierkorps aller Waffengattungen, der Gendarmerie und des Invalidenkorps. Der Preis ist äusserst billig gestellt.

C. Macklot, Hofbuchhändler.

[44.3] Rastatt.

Tägliche Fahrten nach Offenburg.

Die unterzeichneten Hauderer haben sich vereinigt, eine tägliche Fahrt von Rastatt nach Offenburg einzurichten, welche am Montag, den 20. Dez. 1841, begonnen hat, und Personen und Pakete nach Bühl, Achern, Renchen u. Offenburg befördert; die Person zahlt nach Bühl 1 fl., nach Achern 1 fl. 30 kr. und nach Offenburg 2 fl. Die Abfahrt ist täglich Morgens halb 10 Uhr aus dem Gasthaus zu den drei Königen in Rastatt, woselbst die Einschreibungen geschehen und Karten abgegeben werden.

Rastatt, den 2. Jan. 1842.

Franz Behrmann.
Theodor Hatz.
Johannes Haungs.

[109.3] Nr. 292. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Testamentserben des verlebten Pfarrers Johann Baptist Lenz zu Mingolsheim, haben die Erbschaft nur mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, solche

Freitag, den 28. Jan. d. J.

vor dem Distriktsnotar Dietz auf dem Rathhause zu Mingolsheim entweder in eigener Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden und richtig zu stellen, widrigenfalls den Nichterscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Bruchsal, den 5. Januar 1842.

Großh. bad. Oberamt.
v. Berg.

[8.3] Nr. 3856. Walldürn. (Aufforderung.) Zum Vermögensnachlasse der verlebten Ehefrau des Ackersmanns Sebastian Busch von Schweinberg, Genofeva, geb. Keim, ist deren Sohn Georg Busch theilweise als Erbe berufen, welcher sich im Jahr 1818 von hier entfernt, und sich nach Brasilien begeben haben soll. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt, so ergeht an ihn die Aufforderung,

binnen 4 Monaten, a dato,

sich bei der Erbtheilung seiner genannten Mutter um so gewisser einzufinden, als man sonst sein Erbtheil lediglich denjenigen zutheilen werde, die es bekommen hätten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Walldürn, den 29. Dez. 1841.

Großh. bad. f. l. Amtsrevisorat.
Leist.

[139.3] Nr. 304. Freiburg. (Aufforderung.) Freiherr v. Schauenburg, ehevor in Merzhausen, jetzt in Freiburg, hat bei dem diesseitigen Amt um Bewirkung des Striches in dem Unterpfandsbuch zu Merzhausen,

„der für die Fräulein Johanna und Karolina v. „Bollschweil unterm 12. Sept. 1825 sub. Nr. „138 auf das damals dem Freiherrn v. Schauen„burg eigenthümlich zugehörig gewesene Schloß „und Güter in Merzhausen eingetragenen Forderung „pr. 4000 fl. nachgesucht."

Da nun die beiden Gläubigerinnen mit Tod abgegangen, und ihre allenfallsigen Rechtsnachfolger nicht hinlänglich bekannt sind, so werden auf Ansuchen des Freiherrn v. Schauenburg alle diejenigen, welche aus dem erwähnten Pfandeintrag Rechte in Anspruch nehmen zu können sich befugt erachten, hiermit gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprüche

innerhalb 4 Wochen,

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils geltend zu machen, daß sonst ihre Ansprüche für verloschen angesehen, und die Streichung des obigen Eintrags in dem Unterpfandsbuch verfügt wird.

Freiburg, den 8. Januar 1842.

Großh. bad. Landamt.
Wetzel.

vdt. Haas.

[E.388.3] Nr. 17,436. Ladenburg. (Aufforderung.) Bei der Vermögensübergabe des Peter Ludwig Schäfer von hier an seine Kinder, ergab es sich, daß alle Grundstücke nach Tom 13, pag 52 des Unterpfandsbuchs mit einem Eintrag vom 11. Mai 1810 zu Gunsten des Johann Georg Nehr belastet sind.

Ferner stehen noch:

a) Zwei Pfandeinträge vom 11. Mai 1810 und 7. Juni 1811 zu Gunsten der bevormundeten Peter Michel und Anna Maria Nunn für 199 fl. 44 kr., 219 fl. 52 kr. und 129 fl. 12 kr. auf den Aeckern, Lagerbuch Nr. 3395 und 3396, und
b) ein weiterer Pfandeintrag vom 21. Februar 1790 zu Gunsten des Schuhmachermeisters Hartmand Wind dahier für eine Kaufschillingsforderung von 300 fl. auf dem Acker, Lagerbuch Nr. 4505 und 4506, im Pfandbuch Tom 13, pag. 50 und 176, Tom 7, pag. 33, offen.

Auf Antrag der Betheiligten fordern wir alle, welche Ansprüche aus obigen Einträgen ableiten wollen, hiermit auf, dieselben

binnen 3 Monaten

bei unterzeichneter Stelle anzumelden, als sonst die Unterpfandsrechte für die Aufgeforderten, aber nicht Erschienenen, im Verhältnisse zu den jetzigen Besitzern verloren gehen und die begehrten Striche verfügt werden sollen.

Ladenburg, den 20. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Leers.

vdt. Brentano.

[197.3] Nr. 690. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Franz Joseph Stier des I. von Rauenberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. Febr. 1842,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wiesloch, den 11. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
K. Faber.

[164.3] Nr. 945. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen das Vermögen des Christian Rock von Riedle ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. Febr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Offenburg, den 11. Januar 1842.

Großh. bad. Oberamt.
v. Laroche.

[204.1] Nr. 548. Neckargemünd. (Schuldenliquidation.) Gegen den Straußwirth Peter Niebergall von Michelbach haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 1. März d. J.,
früh 9 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und in Bezug auf Borgvergleiche und Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neckargemünd, den 12. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schenkh.

vdt. Göhling,
Akt. jur.

[E.368.3] Nr. 19,905. Weinheim. (Die ordentliche Konskription pro 1842 betr.) Bei der heute dahier stattgehabten Aushebung ist der Konskriptionspflichtige Johann Jakob Pfrang von Rippenweiher, Loos Nr. 32, unentschuldigt ausgeblieben. Er wird daher aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen

von heute an dahier zu stellen, um seiner Konskriptionspflicht Genüge zu leisten, indem er sonst als Refraktär behandelt und in die gesetzliche Strafe verfällt würde.

Weinheim, den 27. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Gockel.

[E.304.3] Nr. 24,408. Ettenheim. (Konskriptionspflichtige.) Bei der heute dahier vorgenommenen Rekrutenaushebung sind Joseph Rieß von Rust mit Loosnr. 156, und Ludwig Baum vom Mahlberg mit Loosnr. 133 unerlaubt ausgeblieben.

Dieselben werden nunmehr aufgefordert, sich

binnen 2 Monaten

dahier zu stellen, widrigens sie als Refraktäre behandelt und die gesetzliche Strafe gegen sie erkannt werden würde.

Ettenheim, den 22. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Rieder.

[132.3] Nr. 7051. Rheinbischofsheim. (Vorladung Milizpflichtiger.) Die zur Konskription für das Jahr 1842 gehörigen Milizpflichtigen, welche zum aktiven Dienst verspielt haben, aber abwesend sind, nämlich:

Loosnr. 35, Joseph Kahnmann von hier und
do. 22, Jakob Georg Weislogel von Holzhausen,

werden hiemit aufgefordert, sich bis zum

1. April 1842,

dahier zu stellen und ihre Abwesenheit zu verantworten, da sie andernfalls der Refraktion schuldig erkannt, in die gesetzliche Geldbuße verurtheilt und, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung auf den Betretungsfall, ihres Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Rheinbischofsheim, den 28. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jägerschmied.

vdt. Uibel,
Akt. jur.

[179.2] Freiburg. (Konskriptionspflichtige.) Nachbenannte, bei der Assentirung den 5. d. M. nicht erschienene Konskriptionspflichtige werden aufgefordert,

binnen 6 Wochen

sich dahier zu stellen, widrigens die Strafe der Refraktion gegen sie erkannt werden wird.

Loosnr. 40, Ludwig August Sartori von Freiburg,
" 113, Ignaz Franz Xaver Beck von da,
" 116, Kaspar Weber von da.

Freiburg, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamt.
v. Vogel.

vdt. Doerffer.

[37.3] Nr. 27,358. Lahr. (Konskriptionspflichtiger.) Albert Kramer von Lahr, welcher bei der Aushebung der Rekruten pro 1842 nicht erschien, wird aufgefordert,

binnen 2 Monaten

sich zu sistiren, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden wird.

Lahr, den 25. Dez. 1841.

Großh. bad. Oberamt.
Lang.

[E.137.3] Nr. 15,558. Schönau. (Vorladung.) In Untersuchungssachen gegen Peter Kunz von Brandenberg und Konsorten wegen Verwundung des Ezechiel Riesterer von dort, wird der angeschuldigte Pelagius Stayerth von Todtnauberg, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich dahier Behufs der Eröffnung des Urtheils großh. hochpreislichen Hofgerichts vom 26. Okt. zu stellen.

Schönau, den 10. Dez. 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Rieder.

[180.3] Nr. 549. Durlach. (Erbvorladung.) Mathäus Tanner, geboren den 17. Febr. 1806, ehelicher lediger Sohn des verstorbenen Mathäus Tanner, Bürgers in Wolfartsweier, diesseitigen Amtsbezirks, und der verstorbenen Margaretha, gebornen Mössinger, hat sich im Jahr 1832 von Haus entfernt, und seit dem Jahr 1836 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe nun aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle

innerhalb Jahresfrist

zu melden, und sein in ca. 1400 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Erben in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, würde ausgefolgt werden.

Durlach, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Baumüller.

vdt. K. Dill,
Akt. jur.

[46.3] Heiligenberg. (Erbvorladung.) Der seit ungefähr 17 Jahren unbekannt wo? abwesende Joseph Kadler von Immenstaad, wird zur Erbtheilung seiner am 22. April d. J. verstorbenen Mutter, der Dionys Kadler'schen Wittwe, Maria Seyfried von da, unter Anberaumung eines Termins von drei Monaten mit dem Bedeuten hiermit öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heiligenberg, den 31. Dez. 1841.

Großh. bad. f. f. Amtsrevisorat.
Mader.

[E.389.3] Nr. 15,042. Wolfach. (Ediktalladung.) Philipp Bülschner von Wolfach, welcher nach Sabatisch in Ungarn ausgewandert ist und seit dem Jahr 1793 keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

um so gewisser zum Empfang seines unter Pflegschaft stehenden Vermögens ad 156 fl. 52 kr. zu melden, als er sonst für verschollen erklärt und dieses Vermögen seinen nächsten Verwandten, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Wolfach, den 17. Dez. 1841.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Fernbach.

[175.2] N.B. Nr. 290. Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein solider junger Mann, der seine Lehre in einer Eisenwaarenhandlung bestanden, und schon einige Zeit als Kommis servirte, wünscht in Bälde placirt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfrage das Kommissionsbureau von

J. Scharpf in Karlsruhe.

[199.2] Karlsruhe. (Gesuch.) In einer Filialapotheke im Großherzogthum Baden wird ein Verwalter, der sogleich eintreten kann, unter sehr angenehmen Bedingungen gesucht. Gefällige Anträge besorgt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.